

S A T Z U N G
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 02.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Märkische Kreis stellt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 15.06.1999 (GV. NW. S.386) als Träger des Rettungsdienstes die notärztliche Versorgung sicher. Für die Inanspruchnahme des Notarztes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen im Märkischen Kreis, die die notärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

§ 3
Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme des Notarztes haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Anzahl der Notarzteinsätze.

4.1.3

5.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 157,85 Euro je Notarzteinsatz.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtliche Einsatzanzahl.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Festsetzen der Gebühren

- (1) Im ersten Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die tatsächliche Einsatzanzahl der einzelnen Gebührenpflichtigen. Die Vorausleistungen werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.